

## Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Altstadt/Schloßstraße“

### Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 07.11.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### § 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt/Schloßstraße“ vom 21.03.1999 wird für den gesamten Bereich des Sanierungsgebietes aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarze Linie gekennzeichnete, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.
- (3) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Grund- und Flurstücke wurde die Abgeschlossenheit gemäß § 163 BauGB noch nicht erklärt. Die Landeshauptstadt Schwerin ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

### § 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt am:

Schwerin, den 12.01.2023



Siegel

Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet bekanntgemacht am: 20.01.2023

Pressestelle

## **Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften**

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



## Anlage 2

## Auflistung der Grundstücke und Flurstücke

<b>Straße / Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Grundbuchblatt</b>
Schloßstraße 12 Klosterstraße 5	47	25	130768-75900
Schloßstraße 14	47	24/3	130768-6236
Klosterstraße 5a	47	24/4	130768-6236
Schloßstraße 16 Klosterstraße 7	47	23/2	130768-71358
Schloßstraße 18 Klosterstraße 9	47	22/2	130768-71358
Schloßstraße 20	47	20	130768-73143
Schloßstraße 22 Klosterstraße 13	47	19	130768-73142
Schloßstraße 24 Klosterstraße 15	47	68	130768-70210
Schloßstraße 26	47	69	130768-71020
Schloßstraße 28	47	67/1 72	130768-9981 130768-9981
Schloßstraße 30	47	73	130768-70022
Klosterstraße 11	47	21/2	130768-14094
Klosterstraße 17	47	70	130768-2745
Klosterstraße 19	47	71	130768-8261
Straße (teilweise)			
Klosterstraße	47	67/2 67/3 21/1 22/1 23/1 24/1	130768-72325 130768-72325 130768-72325 130768-72325 130768-72325 130768-72325
Straße			
Schloßstraße	47	18	130768-72325